

Heimatverein Jüchsen

SATZUNG

Gliederung der Satzung

- | | | |
|--------------------------------|------|-------------------------------------|
| I. Allgemeines | § 1 | Name und Sitz |
| | § 2 | Vereinszweck |
| | § 3 | Verwendung von Einnahmeüberschüssen |
| | § 4 | Vereinsjahr |
| II. Mitgliedschaft | § 5 | Aufnahme |
| | § 6 | Mitgliederrechte |
| | § 7 | Mitgliederpflichten |
| | § 8 | Mitgliedsbeiträge |
| | § 9 | Ehrenmitglieder |
| | § 10 | Beendigung der Mitgliedschaft |
| III. Organe | § 11 | Vereinsorgane |
| | § 12 | Mitgliederversammlung |
| | § 13 | Vorstand und Vertreter |
| | § 14 | Kassenrevision |
| IV. Schlussbestimmungen | § 15 | Auflösung |

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ **Heimatverein Jüchsen**“ e.V..

Er hat seinen Sitz in **J ü c h s e n** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meiningen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist Aufgabe des Vereins, Kenntnisse der Heimat und besonders des Jüchsegrundes zu vermitteln, die Verbundenheit zur Natur und Kultur zu fördern, für den Schutz der Umwelt zu wirken und der körperlichen Ertüchtigung zu dienen.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Pflege des ländlichen Brauchtums
 - b) Erkundung und Markierung von Wanderwegen
 - c) Vorträge und gesellige Veranstaltungen
 - d) Durchführung von Wanderungen
 - e) Schutz und Erhaltung des Bodendenkmals Widderstatt
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Verwendung von Einnahmeüberschüssen

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
2. Etwaige Einnahmeüberschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dieser zustimmend über die Aufnahme entschieden hat. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Jedes volljährige Mitglied (Vollendung des 18. Lebensjahres) kann wählen und gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen. Der Antrag ist mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes als Tagesordnungspunkt zuzulassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die Einrichtungen des Vereins zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen benutzen.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.

2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag bis spätestens 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Pro Jahr und Mitglied sind 15,50 € Beitrag zu entrichten. Ehegatten der Vereinsmitglieder, die auch Mitglieder des Vereins sind, zahlen 7,50 €. Kinder und Jugendliche, die sich in der Ausbildung befinden, sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.
2. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis spätestens 30. Juni des laufenden Kalenderjahres eigenverantwortlich zu entrichten.
4. Nicht gezahlter Mitgliedsbeitrag wird als Verstoß gegen die Vereinssatzung gewertet. Kommt das betreffende Mitglied nach schriftlicher Aufforderung der Zahlungsverpflichtung nicht nach, gilt das Mitglied als ausgetreten.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben keinen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die §§ 6 und 7 Nr. 1 gelten auch für Ehrenmitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss

- c) durch Tod
- d) nicht entrichteter Beitrag gemäß § 8 Nr. 4

-5-

zu a) Der beabsichtigte Austritt des Mitgliedes ist schriftlich bis spätestens 30. September zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.

zu b.) Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Satzung
- Vereinsschädigendes Verhalten

Über den Ausschluss beschließen die Mitglieder des Vorstandes mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit aller seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat vor Beschlussfassung Anspruch auf Gehör, sofern dieses beim Vorstand beantragt wird. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat. Der Widerspruch ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte des Auszuschließenden.

III. Organe

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenrevision

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den Monaten Januar bis April statt. Bei Notwendigkeit kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird oder ein Widerspruch gemäß § 10 b vorliegt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand 10 Tage vorher ortsüblich bekannt zu geben. In den Fällen von § 12 Abs. 2 Ziff. e und f hat die Ladung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und den Bericht der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
 - b) Den Beitrag für Mitglieder und Anschlussmitglieder zu beschließen,
 - c) Vorstand und Kassenrevisoren zu wählen,
 - d) Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern endgültig zu entscheiden,
 - e) Die Satzung zu ändern,
 - f) Den Verein aufzulösen.
3. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung (bzw. falls verhindert, der 2. Vorsitzende). Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand und Vertretung

1. Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende }
- der 2. Vorsitzende }
- der Geschäftsführer } engere Vorstandschaft
- der Schriftführer }
- der Kassierer }

2. Der Vorstand kann erweitert werden um:

- den Naturschutzwart }
- die Beiräte } erweiterter Vorstandschaft
- den Bodendenkmalpfleger }

3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder kann allein vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der Stellvertreter des 1.

Vorsitzenden nur in den Fällen tätig wird, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

-7-

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Abstimmung durch Handheben erfolgen.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz ein geeignetes Vereinsmitglied berufen.
7. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
8. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden je nach Arbeitsanfall zu Sitzungen einberufen.
10. Der Vorstand erhält für nachfolgende Maßnahmen die Vollmacht der Mitgliederversammlung:
 - a) nach Erfordernis, Geldspenden bis max. 500 €/a,
 - b) Geschenke bzw. Geldspenden bis 100 €/Ehrung,
11. Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 14 Kassenrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden. Die Funktionszeit stimmt mit der des Vorstands überein. Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich, die Kassenführung zu prüfen. Insbesondere ist bei größeren Ausgaben festzustellen, ob diese durch einen Beschluss des Vorstandes gedeckt sind.
2. Die Kassenrevisoren müssen der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht erstatten und ihr ggf. die Entlastung des Kassierers vorschlagen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann unter den in § 12 Nr. 3 genannten Voraussetzungen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Solange 20 Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, ist die Auflösung ausgeschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Jüchsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bzw. direkt an gemeinnützige Zwecke gemäß einfachem Mitgliederbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2004 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

Jüchsen, 27.03.2004

Geschäftsführer

Vorsitzender